

**Geschäftsordnung des Vorstandes  
des Reit- und Fahrvereins Praest e.V.  
in der Fassung vom 03.04.2022**

Grundlage

Die Grundlage dieser Geschäftsordnung ist der Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 03.04.2022 zu § 9 Nr. 7 der Satzung.

**1. Der Vorstand**

Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Reit- und Fahrvereins Praest e.V., soweit dies nicht gemäß der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand entscheidet insbesondere über

- Art und Durchführung von Turnieren und sonstigen Veranstaltungen,
- Bestellung der Reitlehrer,
- Hallenbelegung und Nutzung,
- Öffnungszeiten der Reithalle und Außenanlagen,
- die Höhe der Hallennutzungsgebühr.

Der Vorstand entscheidet, welches seiner Mitglieder welche Funktion wahrnimmt. Hiervon ausgenommen ist der Jugendwart. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen das Führungsteam gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung. Das Führungsteam wählt aus seiner Mitte eine Person zum Teamsprecher.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss kann durch Abstimmung in einer Sitzung des Vorstandes oder schriftlich gefasst werden.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Teamsprecher geleitet oder, bei dessen Abwesenheit, von dem stellvertretenden Teamsprecher. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Über Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, diese ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **2. Das Führungsteam**

Das Führungsteam vertritt dem Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Satzung. Es ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Das Führungsteam ist Teil des Vereinsvorstandes.

- a) Die Führungsteammitglieder sind berechtigt, Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500,00€ abzuschließen.
- b) Bei Rechtsgeschäften über 2.500,00 € ist das Führungsteam nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- c) Rechtsgeschäfte, die einen Betrag in Höhe von 25.000,00 € übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 der Satzung.
- d) Der Vorstand ist berechtigt, Darlehensverträge zum Zweck von Anschaffungen, Renovierungen etc. bis zu einer Höhe von 25.000,00 € ohne Zustimmung einzelner Mitglieder aufzunehmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Teamsprechers.

## **3. Mitgliedbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge betragen jährlich für

|                                                                       |          |
|-----------------------------------------------------------------------|----------|
| Jugendliche bis 18 Jahren                                             | 50,00 €  |
| Erwachsene ab 18 Jahren                                               | 60,00 €  |
| Fördermitglieder (ohne Stimmrecht)                                    | 19,00 €  |
| Familienbeiträge                                                      | 110,00 € |
| Die Hallennutzungsgebühr beträgt monatlich                            | 12,00 €  |
| Die Hallennutzungsgebühr beträgt monatlich ab dem 3. Familienmitglied | 10,00 €  |

## **4. Teilnahme an Mitgliederversammlungen**

Stimmberechtigt bei der Jahreshauptversammlung (ordentlich oder außergerichtlich) sind alle Mitglieder, außer Fördermitglieder, ab dem 18. Lebensjahr. Sie werden schriftlich zur Jahreshauptversammlung eingeladen.

## **5. Pflichtstunden**

### **a) Personenkreis**

Verpflichtet werden alle aktiven reitenden und fahrenden Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, die die Anlage nutzen. Wünschenswert ist, dass bei Kindern

unter 12. Jahren die Eltern oder Erziehungsberechtigten sich an den Pflichtstunden beteiligen, z.B. durch Arbeitsleistung während des Turniers. Bei aktiven Mitgliedern die Vorstandsarbeiten leisten, gilt das Pflichtstundenkontingent als erfüllt.

b) Zeitraum und Anzahl der Pflichtstunden

Die Arbeitskarten werden durch den Vorstand ausgegeben. Auf der jährlichen stattfindenden Jahreshauptversammlung legt die Mitgliederversammlung das Stundenkontingent für das laufende Jahr fest. Die geleisteten Arbeitsstunden werden von einem Vorstandsmitglied quittiert. Nicht nachgewiesene Pflichtstunden werden mit der festgelegten Stundengebühr berechnet.